



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/00843-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2018 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 18.12.2020 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2018 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2018 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 13.09.2019 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2018 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 17.07.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 21.08.2020 und 27.10.2020 Stellung genommen. Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass die Rückspeisungen im Rahmen der vermiedenen Netzentgelte nicht vollständig auf erneuerbare Energieträger zurückzuführen seien, so dass die entgeltliche Bewertung nur anteilig mit dem reduzierten Entgelt erfolgen dürfe. Zudem weist die Antragstellerin auf verschiedene Abweichungen in Bezug auf die Berücksichtigung von Netzübergängen hin. Zuletzt trägt die Antragstellerin vor, dass der Ansatz der Beschlusskammer zur Abbildung der modernen Messeinrichtungen zu einem zu hohen Kostenabzug führe. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

2.1 **Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2018 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinnt, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2020 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinnten Saldos zum 31.12.2018 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2020. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2019 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2009 bis 2018 in Höhe von 1,34 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

2.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

2.3.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6a, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 und 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV)

2.3.1.2

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinder-tagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst

2.3.1.2.1.

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV

Bereits bei der Prüfung der Regulierungskontosalden der Jahre 2013 bis 2016 wurde deutlich, dass die Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV im Zeitverlauf deutlich angestiegen sind, allein von 2015 auf 2016 um 161 %. Dies lag vor allem an dem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung. Insbesondere in dem Bericht der Antragstellerin nach § 28 StromNEV zur Anpassung der Erlösbergrenze 2016 fand sich hierzu keine Erläuterung. Daher wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.10.2019 aufgefordert, diesen Anstieg näher zu erläutern. In dem Antwortschreiben vom 12.11.2019 führte sie allgemein aus, dass die Aufwendungen für Altersversorgung aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren grundsätzlich einer hohen Volatilität unterlägen. Mit Schreiben vom 04.12.2019 forderte die Beschlusskammer die Antragstellerin auf, die Unterschiede

des Ausgangsniveaus übermittelt wurden, darzulegen. Mit Schreiben vom 20.12.2019 übermittelte die Antragstellerin eine Übersicht mit entsprechenden Nachweisen, die nachstehend dargestellt ist:

Tabelle 1: Übersicht der Antragstellerin

KoPr 2016 (1.2.2.1. u. 1.3.4.)		2013[EUR]	2014[EUR]	2015[EUR]	2016[EUR]
1	Kürzung des beantragten Beitrags für Insolvenzsicherung (Pensionsversicherungsverein) Plan				
2	Kürzung der verrechneten Zinserträge aus Deckungsvermögen, da die genehmigten Zinserträge in der 2. RP den vnb Kosten zugeordnet wurden		623607		
3	Kürzung bzw Verschiebung der Dienstzeitehregaben, da die Aufwendungen in Kostenprüfung 3. RP in 1.2.2.1. enthalten sind. In der 2. RP noch 1.2.1. zugeordnet und daher nicht in den beiden gesuchten Positionen enthalten		580703		
4	Kürzung der Aufwendungen für Vorruhestand, da die Regelung in der 2. RP nicht Bestandteil der dnb Kosten. Die Zuordnung zu den KAdnb erfolgt im Rahmen der Kostenprüfung zur 3. RP		580706		
5	Hinzurechnung bzw Verschiebung der Aufwendungen für Langzeitkonten, da im EHB 2016 der Position 1.3.5. zugeordnet		651135 & 623135		
6	Kürzung Altersversorgungsaufwand des Dienstleister EnBW AG		674056		
7	Hinzurechnung der Nachverrechnung Altersversorgung				
Summe EOG Anpassung					
Anpassung EOG (1.2.2.1.)					
Anpassung EOG (1.3.4.)					

Die Korrekturen unter den Ziffern 1 bis 6 wurden von der Antragstellerin erläutert und waren insofern nachvollziehbar. In Bezug auf Ziffer 7 „Hinzurechnung der Nachverrechnung Altersversorgung“ führte die Antragstellerin aus, dass im Jahr 2014 im Rahmen einer internen Prüfung der Konzernmutter EnBW aufgefallen sei, dass seit dem Jahr 2010 ein zu geringer Aufwandsersatz verrechnet worden sei. Anhand von zwei Gutachtern, KPMG und PWC, wurde der entsprechende Nachholbedarf ermittelt und in den Kosten der Jahre 2014 (wirksam für die EOG 2016) und 2016 (wirksam für die EOG 2018) berücksichtigt.

Hintergrund ist, dass die Antragstellerin eine Vereinbarung mit der Konzernmutter EnBW hinsichtlich der Kostentragung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossen hat. Diese werden konzernweit bei der Konzernmutter gebündelt. Insofern hat die EnBW einen Schuldbeitritt für die entsprechenden Verpflichtungen der Antragstellerin erklärt. Hierzu wurde am 01.12.1999 eine Konzern-

vereinbarung zwischen der EnBW und der Antragstellerin geschlossen. Diese Vereinbarung bezog sich dabei auf die aktiven Mitarbeiter der Antragstellerin (vgl. Ziffer 5).

Aus den übermittelten Unterlagen der Antragstellerin vom 20.12.2019 (Präsentationen zu den beiden Gutachten) ergibt sich, dass der oben genannte Nachholbedarf auf die zusätzliche Berücksichtigung von unverfallbar ausgeschiedenen Mitarbeitern (sog. inaktive Mitarbeiter) zurückzuführen ist. Wesentlicher Anlass war das im Jahr 2009 mit Wirkung zum 01.01.2010 eingeführte Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG).

Aus diesem Grund wurde die oben genannte Konzernvereinbarung am 28.11.2014 um folgenden Sachverhalt ergänzt (Änderung von Ziffer 5 Satz 5): „Nach Eintritt des Versorgungsfalls übernimmt die EnBW die Rentenzahlungen sowie die Energiepreisermäßigungen, wobei der bei der EnBW dadurch entstehende Aufwand sowohl für die aktiven als auch für die unverfallbar Ausgeschiedenen und Versorgungsempfänger unter Anrechnung der Zinserträge des korrespondierenden Vermögens an die Netze BW GmbH weiterverrechnet wird.“

Insofern wurden rückwirkend ab dem Jahr 2010 - seit Einführung des BilMoG - die Aufwendungen für Altersversorgung für inaktive Mitarbeiter der Antragstellerin wie die nachstehende Tabelle zeigt ermittelt:

Tabelle 2: Nachverrechnung Aufwandsersatz 2010 – 2013

Zeile	Aufwandsposition	davon im Jahr				EOG Anpassung	
		2010	2011	2012	2013	2016 (Ist 2014)	2018 (St 2016)
A	Personalaufwand						
B	Zinsaufwand						
C	Zinsertrag						
B+C=D	Summe Zinsen						
A+D=E	Nachverrechnung (ohne BilMoG)						
F	Nachverrechnung BilMoG						
G	davon 2014						
H	davon 2016						
I	Korrektur neutraler Aufwand 2010 - 2013						
Zusammenfassung EOG-Anpassung aus Nachverrechnung							
A+F-I=J	Personalaufwand						
D	Zinsaufwand						
J+D=K	Summe						

Aus der Tabelle ergibt sich, dass die oben dargestellte Vorgehensweise im Rahmen der EOG-Anpassung 2016 zu Mehrkosten in Höhe von [REDACTED] € und im Rahmen der EOG-Anpassung 2018 in Höhe von [REDACTED] € führt. Dabei ist berücksichtigt, dass ab der zweiten Regulierungsperiode (ab 2014, also Ist 2012) die Zinserträge aufgrund der Erlösobergrenzenfestlegung als vorübergehend nicht beeinflussbare bzw. beeinflussbare Kostenanteile angesetzt wurden, demzufolge wurden die Zinserträge der Jahre 2012 und 2013 bei der Berechnung der Mehrkosten außen vor gelassen.

Am 14.02.2020 und am 27.04.2020 fanden zudem zwei Telefonkonferenzen mit der Antragstellerin statt, um den schriftlich dargelegten Sachverhalt weiter aufzuklären und rechtlich zu erörtern.

Das Vorgehen der Antragstellerin bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist nicht zulässig. Bei den hier in Rede stehenden Aufwendungen ist für die zweite Regulierungsperiode die Vorschrift des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV a.F. zu beachten. Es muss sich also um betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auf das jeweils vorletzte Kalenderjahr abzustellen, in dem die Kosten entstanden sind. Kos-

ten sind nach allgemeiner betriebswirtschaftlicher Definition der bewertete Verbrauch an Produktionsfaktoren, die zur Erstellung der betrieblichen Leistung in einer Abrechnungsperiode notwendig sind. Insofern versteht man unter Kosten den ordentlichen, betrieblich bedingten, bewerteten Verzehr von Gütern und Dienstleistungen einer Periode. Periodenfremde Aufwendungen, die entsprechend ihrer Verursachung einer anderen Abrechnungsperiode zugerechnet werden müssen, sind demnach nicht anzuerkennen. Es ist insofern nicht zulässig, Aufwendungen, die wirtschaftlich nicht zum abzurechnenden Zeitabschnitt gehören, in einem Jahr nachzuholen. Dem Ansatz von Ist-Kosten für Aufwendungen für Altersversorgung inaktiver Mitarbeiter der Jahre 2010 bis 2013 im Rahmen der EOG-Anpassung 2018 kann demnach nicht gefolgt werden.

Denkbar wäre es, die entsprechenden Ist-Kosten in dem jeweiligen Jahr zu berücksichtigen, indem sie ansetzbar wären. Die Ist-Kosten des Jahres 2010 könnten somit nur für die EOG Anpassung 2012 Berücksichtigung finden. Die EOG 2012 wurde allerdings im Rahmen der Ermittlung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2009 - 2012 bereits abschließend bestimmt (§ 5 Abs. 4 ARegV a.F.); die Zu- und Abschläge wurden als Bestandteil der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode am 13.01.2016 (Az. BK8-12/0843-11) festgelegt. Diese Festlegung und damit die Bestimmung des Regulierungskontosaldos für die Jahre 2009 bis 2012 ist bestandskräftig. Die Entscheidung war auch materiell richtig und der Sachverhalt wurde durch die konzerninterne Gestaltung nachträglich geändert.

Hinzu kommt, dass die Bestimmung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten insbesondere dem Grunde nach im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze erfolgt. Eine Änderung während einer Regulierungsperiode ist ohne förmliche Aufhebung des Ausgangsbeschlusses nicht möglich (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14, Rn. 88). Dies trifft in diesem Fall auf die Kalenderjahre 2012 (Ist-Kosten 2010) und 2013 (Ist-Kosten 2011) zu. Im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze für die erste Regulierungsperiode wurden gemäß der damals bestehenden, konzerninternen Vereinbarung lediglich Kosten für Personal-, Zinsaufwand und Zinserträge für den Personalbestand der aktiven Mitarbeiter im damaligen Basisjahr 2006 genehmigt. Eine rückwirkende Erweiterung um in-

aktive Mitarbeiter würde die Genehmigungsbasis grundlegend ändern. Die Erlös-obergrenzenfestlegung der ersten Regulierungsperiode (BK8-08/0843-11) ist jedoch bestandskräftig. Insofern ist auch aus diesem Grund eine rückwirkende Anpassung der Kalenderjahre 2012 und 2013 auf Basis der Ist-Kosten der Jahre 2010 und 2011 nicht mehr zulässig. Die in der Tabelle aufgeführten Nachverrechnungen aufgrund des BilMoG sind ebenfalls nicht mehr möglich. Entsprechend den Ausführungen des Gutachters KPMG (Folie 13) erfolgte die einmalige BilMoG Anpassung bei EnBW in den Jahren 2010 und 2011. Die obigen Ausführungen gelten demzufolge entsprechend.

Für die zweite Regulierungsperiode (2014 bis 2018) stellt sich die Ausgangslage anders dar. Wie oben bereits beschrieben wurden in der Erlösobergrenzenfestlegung BK8-12/0843-11 Zinserträge im Zusammenhang mit der Altersversorgung als vorübergehend nicht beeinflussbare bzw. beeinflussbare Kosten anerkannt. Basis für die Ermittlung dieser Zinserträge war das der Altersversorgung zugeordnete Vermögen, sowohl für aktive als auch für inaktive Mitarbeiter. Insofern kann auch für die korrespondierenden Kosten für den Personal- und Zinsaufwand unterstellt werden, dass als Grundlage für die Bemessung dieser Aufwendungen die Summe aus aktiven und inaktiven Mitarbeitern anwendbar ist.

Weiterhin enthält die obenstehende Tabelle 2 die Position „Korrektur neutraler Aufwand“. Laut den übermittelten Folien von PWC handelt es sich hierbei um Korrekturen von zu viel berücksichtigten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten von Mitarbeitern der EnBW im Rahmen der Dienstleistung. Im Schreiben von 28.02.2020 wurde die Umbuchung dieser Kosten im Rahmen der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die erste Regulierungsperiode noch einmal belegt sowie die jährlichen Kosten der Position, die im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze der ersten Regulierungsperiode für die einzelnen Kalenderjahre 2009 - 2013 angesetzt wurden, dargestellt. In den Telefonkonferenzen vom 14.02.2020 und 27.04.2020 führte die Antragstellerin aus, dass sie irrtümlich davon ausgegangen sei, dass es sich bei diesen Kosten um die Aufwendungen der inaktiven Mitarbeiter der Netz BW handele. Es habe sich hierbei allerdings um dienstleistende Konzernmitarbeiter der EnBW gehandelt, die im Hinblick

auf den Ansatz von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nicht dem Netzbetreiber zuzuordnen waren. Aus diesem Grund seien die fälschlicherweise angesetzten Kosten der Jahre 2010 bis 2013 zu korrigieren.

Aufgrund der obigen Ausführungen hat die Beschlusskammer einen konsistenten Grundsatz zur Behandlung dieses Sachverhalts gewählt. Dazu gehört, dass auch in diesem Fall ein aufsummierter, teilweise rückwirkender Ansatz der zu viel vereinnahmten Kosten der einzelnen Jahre in einem Jahr nicht vorgenommen wird. Eine Korrektur der zu viel vereinnahmten Kosten kann nur in dem Jahr erfolgen, in dem sie angesetzt wurden. Entsprechend der obigen Tabelle erfolgte der Ansatz zu hoher Kosten in den Kalenderjahren 2012 und 2013 der ersten Regulierungsperiode sowie 2014 und 2015 der zweiten Regulierungsperiode. Da wie oben bereits beschrieben das Kalenderjahr 2012 bereits durch die Bestimmung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2009 bis 2012 bestandskräftig im Rahmen der Erlösobergrenzenbestimmung der zweiten Regulierungsperiode bestimmt wurde, kann eine Korrektur des Jahres 2012 daher nicht erfolgen. Aufgrund der von der Beschlusskammer mit Schreiben vom 04.04.2008 zugesagten Übergangsregelung hinsichtlich der Anerkennung von Personalzusatzkosten von im Netz tätigen Mitarbeitern des Konzernverbands für die erste Regulierungsperiode, war eine Anerkennung dieser Kosten ohnehin zumindest nicht ausgeschlossen. Insofern ist eine Korrektur dieser Kosten auch für 2013 nicht angezeigt. In der nachstehenden Tabelle 3 sind die demzufolge für das jeweilige Kalenderjahr der jeweiligen Erlösobergrenzen ansetzbaren Kosten aufgeführt.

Tabelle 3: Ansetzbare Kosten in den Erlösbergrenzen

Zeile	Aufwandsposition	davon im Jahr				EOG Anpassung	
		2010	2011	2012	2013	2016 (Ist 2014)	2018 (St 2016)
A	Personalaufwand						
B	Zinsaufwand						
C	Zinsertrag						
B+C=D	Summe Zinsen						
A+D=E	Nachverrechnung (ohne BilMoG)						
F	Nachverrechnung BilMoG						
G	davon 2014						
H	davon 2016						
I	Korrektur neutraler Aufwand 2010 - 2013						
Zusammenfassung EOG-Anpassung aus Nachverrechnung							
		EOG 2012	EOG 2013	EOG 2014	EOG 2015	EOG 2016	EOG 2018
A+F-I=J	Personalaufwand						
D	Zinsaufwand						
J+D=K	Summe						

Die diesbezüglichen Ansätze des Netzbetreibers (vgl. Tabelle 2) werden für die hier relevante EOG 2018 somit in Höhe von [REDACTED] € nicht berücksichtigt.

2.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die

Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-16/0843-21). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat in ihren Berechnungen den genehmigten Betrag aus dem Beschluss BK8-16/0843-21 angesetzt.

2.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf fünf Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 ARegV (Az. jeweils BK8-17/0843-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2018 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag [REDACTED] €). Etwaige Abweichungen des von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Der in der **Anlage 3a** ausgewiesene Wert enthält zudem den Saldo des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012 [REDACTED] €), der mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bestimmt wurde.

2.3.1.6

Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/0843-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der Anlage 3a berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der Anlage 3a zu entnehmen.

2.3.2

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse. Im Vergleich zu den beantragten Werten des Netzbetreibers kam es zu einer Korrektur in Höhe von [REDACTED] €.

Die Antragstellerin hat Erlösminderungen aufgrund eines Preisabschlags für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtungen in Höhe von [REDACTED] € angegeben, welche aus einer Menge von 9.220 Messeinrichtungen und einem Entgelt in

Höhe von 91,99 EUR/Messeinrichtung resultieren. In der Verprobung und im veröffentlichten Preisblatt ist dieses Entgelt nicht vorhanden, so dass die Beschlusskammer die Erlösminderungen in ihrer Berechnung nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kam es zu Korrekturen aufgrund von Rundungsdifferenzen bei den folgenden Elementen:

Kategorie	Mengenangaben		Entgelt			Erlösabweichung [EUR]
	Angabe	Menge	Einheit	Netzbetreiber	BNetzA	
Sonstige Entgelte- Erlösminderungen aus Vereinbarungen gemäß § 3 KAV - RLM	Leistung <KP [kW]	31.220	EUR/kW	-1,888	-1,890	-62
	Arbeit <KP [kWh]	47.668.311	Ct./kWh	-0,503	-0,500	1.430
	Leistung >KP [kW]	52.787	EUR/kW	-10,929	-10,930	-53
	Arbeit >KP [kWh]	174.865.508	Ct./kWh	-0,141	-0,140	1.749
Sonstige Entgelte- Erlösminderungen aus Vereinbarungen gemäß § 3 KAV - SLP	Arbeit [kWh]	137.565.539	Ct./kWh	-0,731	-0,730	1.376
Sonstige Entgelte- Erlösminderungen aus Vereinbarungen gemäß § 3 KAV - EZH	Arbeit [kWh]	21.356.637	Ct./kWh	-0,179	-0,180	-214
Sonstige Entgelte- Erlösminderungen aus Vereinbarungen gemäß § 3 KAV - Wärmepumpen	Arbeit [kWh]	1.647.908	Ct./kWh	-0,455	-0,460	-82
					Summe	4.143

2.3.2.1 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,

- e) vermiedenen Netzentgelten,
- f) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.3.2.1.1. Investitionsmaßnahmen

Bezüglich der genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV hat die Beschlusskammer einen von den Angaben des Netzbetreibers abweichenden Betrag ermittelt. Die Abweichung ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösbergrenze).

Aktenzeichen BNetzA	tatsächliche Kosten		
	Angabe Netzbetreiber [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
BK4-11-243A01			
BK4-12-828A01			
BK4-13-1730			
BK4-13-258			
BK4-13-259			
BK4-13-318			
BK4-13-562			
BK4-14-079			
BK4-14-080			
BK4-14-081			
BK4-14-082			
BK4-14-083			
BK4-14-085			
BK4-14-088			
BK4-14-090			
BK4-15-030			
BK4-15-031			
BK4-15-032			
BK4-15-033			
BK4-15-034			
BK4-15-036			
BK4-15-038			
BK4-15-039			
BK4-15-040			
BK4-15-041			
BK4-15-053			
BK4-15-055			
BK4-15-056			
BK4-16-112			
BK4-16-113			
BK4-16-114			
BK4-16-116			
BK4-16-117			
BK4-17-036			
BK4-17-039			
Summe			

In Summe weichen die Angaben des Netzbetreibers [REDACTED] €) von den von der Beschlusskammer ermittelten Beträgen [REDACTED] €) um [REDACTED] € ab.

2.3.2.1.2. Vermiedene Netzentgelte

Die Beschlusskammer hat bei den nachfolgend aufgelisteten Positionen andere Beträge im Vergleich zu den Angaben des Netzbetreibers ermittelt:

Netz-/Umspannebene, in die eingespeist wird	Vergütung für dezentrale Einspeisungen im Sinne von §18 StromNEV, § 57 Abs. 3 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG für das Jahr		
	Netzbetreiber [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Rückspeisung			
USp. Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)			
Rückspeisung			
Mittelspannung (MS)			
Rückspeisung			
USp. Mittel- / Niederspannung (MS/NS)			
EE-Anlagen - Bestand sowie Neu nicht volatil			
EE-Anlagen - Bestand volatil			
Rückspeisung			
Summe			

In Summe hat die Beschlusskammer die Angaben des Netzbetreibers um [REDACTED] € reduziert. Sie hat die Entgelte des Preisblattes herangezogen, welches mit den spezifischen Mengenangaben des Netzbetreibers je Netz- bzw. Umspannebene zu den geringsten Kosten führt. Bezüglich der Rückspeisungen konnte die Antragstellerin darlegen, dass anteilig auch konventionelle Erzeugung an der Rückspeisung beteiligt ist. Insofern wurde ein Mischpreis aus tatsächlichem und reduziertem Entgelt, wie es für volatile EE-Anlagen im Bestand anzusetzen ist, zugrunde gelegt.

2.4 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbe-

treibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht mehr in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Hiernach haben sich Differenzen ergeben. Diese Werte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

Bei den Mehrkosten legt die Beschlusskammer die Differenz zwischen den Entgelten für den Messstellenbetrieb herkömmlicher Eintarifzähler (9,82 €) und Zähler nach § 21b Abs. 3a u. 3b EnWG a.F. (37,65 €) zu Grunde. Dies basiert auf der Annahme, dass die Entgeltdifferenz den Mehrkosten, die durch § 21b Abs. 3a u. 3b EnWG a.F. verursacht worden sind, entspricht, da davon auszugehen ist, dass in

regulierten Märkten Entgelte kostenbasiert kalkuliert werden. Die anerkennungsfähigen Mehrkosten ergeben sich dann aus dem Produkt der Entgeltdifferenz (27,83 €) und der jeweils hinzugekommenen Anzahl von Zählern nach § 21b Abs. 3a u. 3b EnWG a.F. (172.058 Stück). Es ergeben sich mit dieser Berechnungsmethode Mehrkosten in Höhe von [REDACTED].

Bezüglich der Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Differenz der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe für moderne Messeinrichtungen) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, ermittelt. Dabei wurde der Bestand der intelligenten Messsysteme und moderner Messeinrichtungen zum Anfangsbestand mit „0“ angesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Gesamtzahl der intelligenten Messsysteme und moderner Messeinrichtungen, die bis zum 31.12.2018 eingebaut wurden, zu einer Verringerung der Erlösobergrenze führt.

Anschließend wird diese Differenz mit dem Preis für den Eintarifzähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet.

Aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und zahlreicher offener Fragen erkennt die Beschlusskammer ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % der Kosten für an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgehende Kosten als Systemkosten des Netzbetreibers an, die nicht aus den Erlösobergrenzen herausgelöst werden. Anhand dieser Pauschale wird einerseits berücksichtigt, dass ein großer Teil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung beim Netzbetrieb nicht mehr anfällt, andererseits gewisse Kosten beim Netzbetreiber zumindest vorübergehend verbleiben können. Die Beschlusskammer behält sich vor, in Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse bei der künftigen Bestimmung von Regulierungskontosalden auch ab-

weichende Prüfansätze zu wählen. Angesichts der möglichen gemeinsamen Wahrnehmung der Marktrollen des Verteilernetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind Schlüsselungen der Kosten auf beide Rollen möglich. Es sind EDM- und Zählermanagementsysteme am Markt verfügbar, die aufgrund der nicht erforderlichen informatorischen Entflechtung zwischen den Marktrollen innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch nicht zu zusätzlichen Lizenzgebühren o.ä. führen.

Die durch die Antragstellerin mit der E-Mail vom 27.10.2020 vorgebrachten Einwendungen führen zu keiner anderen Beurteilung.

Insbesondere die Forderung, auf eine Durchschnittsbetrachtung der durch moderne Messeinrichtungen ersetzten Zähler abzustellen, ist unbegründet. Die Beschlusskammer hat in ihrer Plausibilitätsberechnung durch den günstigen Vergleichspreis und den 25%-Abschlag zugunsten des Netzbetreibers eine sehr zurückhaltende Kostenschätzung ermittelt. Darüber hinaus sind gerade die abschmelzenden Kosten abzuschätzen, dies sollte für ein ganzes Jahr geschehen, da die kalkulatorischen Kosten grundsätzlich als Jahreskosten im Ausgangsniveau und damit in die Erlösobergrenze enthalten sind. Eine unterjährige Betrachtung ist hierfür nicht angezeigt. Auf weitere Nachweis im Hinblick auf einen zu hohen Kostenabzug hat die Antragstellerin verzichtet.

2.5 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie

- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,34 %).

Die sich danach für die Jahre 2020 bis 2022 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 13.09.2019 (Az. BK8-19/00843-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2020 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2019 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem.

§ 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2020 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2020 bis 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2019 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des

Jahres 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2020 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2019 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2020 bis 2022 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2020 bis 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Wetzel

Auszug des Regulierungskontos für 2018
- Herleitung des Saldo und Aufstellungsplan -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2018 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-81.282.201	-82.371.382			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-28.008.586	-28.008.586	-28.008.586
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	1.534.356.812	1.432.570.293	-101.786.519
		erzielbare Erlöse	1.513.207.816	1.514.060.145	852.328
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz	21.148.996	-81.489.852	-102.638.847
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	486.453.435	486.453.435	0
		in EOG enthaltene Ansätze	484.464.513	484.464.513	0
		Differenz	1.988.922	1.988.922	0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			
		Differenz			
		Summe aus Einzeldifferenzen			

Vergleich Erlösbergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2018	2018	absolut	relativ
Erlösbergrenze	1.536.142.582	1.432.570.293	103.572.289	7,2%
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_1 / VPI_0 - PF_1$				
Anpassung der Erlösbergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARRegV)	2016	107,40	2016	107,40	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
2-2	Konzessionsabgaben				
2-3	Betriebssteuern				
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselschaltern nach § 10 Abs. 1 S. 2 StabV				
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV				
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV				
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
2-8	Planwert: Vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 16 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG				
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)				
2-10	Betriebs- und Personalratsmitglied				
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen				
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013				
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARRegV				
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzuschusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG				
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans				
2-16	Kapazitätsreserve nach § 12a Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 15g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG				
2-17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG				
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastentzogene Beschaffung				
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten				
Summe					

Stärkdaten der Netzübergänge				Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2018										Daten der Verlustenergie								
Landes- und das Netzübergangs	Atkennzeichen	Netzveränderung (Abgang/Zugang)	Name des übergehenden Netzes	Datum des Netzübergangs	Ergebnisgrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile durch [VPI/VPI-PF] [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch [VPI/VPI-PF] [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch [VPI/VPI-PF] [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungs-faktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Variable Kosten [EUR]	Selbst-Registrierungs- kosten [EUR]	Netzzoll [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust-energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde legender Preis (ct / kWh)	Referenz- preis der Verlust-energie [ct / kWh]	Zu übertragende anerkannte Kosten zu Grunde legende Menge [kWh]	Variable Kosten [EUR]	
Summe:					86.820.131																	
1	BK8-17/0843-717	Netzabgang	Kirchheim	01.01.2012	331.373																	
2	BK8-16/0843-77	Netzabgang	Ispingen	01.01.2012	491.127																	
3	BK8-16/0843-78	Netzabgang	Racholz (Cristale Stahingen, Güttingen, Mäggingen, Lippertingen)	01.01.2012	284.155																	
4	BK8-17/0843-72	Netzabgang	Hechingen	01.01.2012	1.649.484																	
5	BK8-16/0843-711	Netzabgang	Iqelsbach	01.01.2012	21.035																	
6	BK8-17/0843-719	Netzabgang	Wülstrot	01.07.2012	495.192																	
7	BK8-16/0843-714	Netzabgang	Erlingen (Stadtteile)	01.07.2012	1.163.723																	
8	BK8-16/0843-79	Netzabgang	Friedenberg	01.01.2013	273.765																	
9	BK8-17/0843-77	Netzabgang	Bad Boll	01.01.2014	487.217																	
10	BK8-17/0843-712	Netzabgang	Dotzenheim	01.01.2014	175.210																	
11	BK8-16/0843-74	Netzabgang	Ketsch	01.01.2014	714.527																	
12	BK8-16/0843-75	Netzabgang	Ilvesheim	01.01.2014	493.651																	
13	BK8-16/0843-76	Netzabgang	Göppingen	01.01.2014	3.954.611																	
14	BK8-16/0843-713	Netzabgang	Schomdorf	01.01.2014	821.295																	
15	BK8-17/0843-715	Netzabgang	Ludwigsburg / Komwestheim	01.01.2014	5.919.896																	
16	BK8-17/0843-718	Netzabgang	Rastatt-Ried (Ollersdorf, Pflersdorf, Wimersdorf)	01.01.2014	444.429																	
17		Netzzugang	Elzach		424.015																	
18		Netzzugang	Lev		303.266																	
19		Netzzugang	Hechingen	01.01.2014	1.649.484																	
20	BK8-16/0843-72	Netzabgang	Bempflingen, Eningen unter Achalm, Neckartenzlingen, Pleizhausen, Riedrich und Weidloch	01.01.2015	2.324.265																	
21	BK8-16/0843-712	Netzabgang	Cittelle Altensteigert, Spielberg, Wart, Garweler und Bruderhaus des Netzgebietes der Stadt Altensteig	01.01.2015	98.730																	
22	BK8-17/0843-75	Netzabgang	Untermünkheim	01.01.2015	291.103																	
23	BK8-17/0843-714	Netzabgang	Weisweil	01.01.2015	126.844																	
24	BK8-17/0843-720	Netzabgang	Lerningen	01.01.2015	554.976																	
25	BK8-17/0843-710	Netzabgang	Heidesheim	01.01.2015	730.333																	
26	BK8-17/0843-713	Netzabgang	Hirschberg	01.01.2015	522.737																	
27	BK8-16/0843-71	Netzabgang	Landeshauptstadt Stuttgart	01.01.2016	53.544.038																	
28	BK8-16/0843-73	Netzabgang	Wolfschüren	01.01.2016	417.948																	
29	BK8-16/0843-710	Netzabgang	Bad Urach	01.01.2016	1.008.478																	
30	BK8-17/0843-71	Netzabgang	Craßheim-Triensbach	01.01.2016	47.941																	
31	BK8-17/0843-73	Netzabgang	Keltern	01.01.2016	793.919																	
32	BK8-17/0843-74	Netzabgang	Altheimhof	01.01.2016	3.603																	
33	BK8-17/0843-79	Netzabgang	Gemeinde Michelfeld	01.01.2016	257.333																	
34	BK8-17/0843-79	Netzabgang	Metzingen	01.01.2016	1.327.984																	
35	BK8-17/0843-79	Netzabgang	Oberexingen	01.01.2016	230.995																	
36	BK8-17/0843-719	Netzabgang	Teilorte Sittenhardt und Wielandsweiler der Stadt Schwäbisch Hall	01.01.2016	18.420																	
37	BK8-17/0843-721	Netzabgang	Siersheim	01.01.2016	375.129																	
38	BK8-17/0843-722	Netzabgang	Hechingen	01.01.2016	1.649.484																	
39	BK8-17/0843-711	Netzabgang	Loßburg	01.01.2016	593.649																	
40	BK8-17/0843-711	Netzzugang	Hepssau, Haringen, Pfanzhardt, Herzogau	01.01.2016	63.287																	
41	BK8-17/0843-721	Netzabgang	Kernen, Remshalden (ohne Buch), Urbach und Winterbach	01.01.2017	3.859.359																	
42	BK8-20/0843-71	Netzabgang	Neuhausen	01.01.2017	521.418																	
43	BK8-19/0843-73	Netzabgang	Rudersberg	01.01.2018	1.651.333																	
44	BK8-19/0843-74	Netzabgang	Ingersheim	01.01.2018	649.401																	
45	BK8-19/0843-71	Netzabgang	Altensteig	01.01.2018	193.645																	
46	BK8-19/0843-72	Netzabgang	Staufenwerk	01.01.2018	1.546.645																	
47	BK8-19/01495-71	Netzzugang	Freiberg	01.01.2018	1.301.381																	
48	BK8-19/01495-72	Netzzugang	Merbach	01.01.2018	246.597																	
49	BK8-19/01495-73	Netzzugang	Weinstadt	01.01.2018	15.305																	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2018

Ermittlung der Differenz gemäß § 9 Abs. 1 ARagV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetz- tem Wert [EUR]
tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
in der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			